



**B9-0340/2023**

10.7.2023

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zum Handlungsbedarf auf EU-Ebene bei Such- und Rettungseinsätzen im  
Mittelmeer  
(2023/2787(RSP))

**Jorge Buxadé Villalba**  
im Namen der ECR-Fraktion  
**Kinga Gál**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zum Handlungsbedarf auf EU-Ebene bei Such- und Rettungseinsätzen im Mittelmeer (2023/2787(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
  - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1951 und ihre Zusatzprotokolle,
  - unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See,
  - unter Hinweis auf die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen,
  - unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt<sup>2</sup> („Schleuser-Richtlinie“),
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 zu Migration,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in den ersten drei Monaten dieses Jahres 441 Einwanderer im Mittelmeer bei dem Versuch ums Leben kamen, die Außengrenzen der EU illegal zu überschreiten; in der Erwägung, dass sich die Zahl der Todesfälle im Mittelmeer im Jahr 2022 auf insgesamt 2 257 belief;
- B. in der Erwägung, dass der IOM zufolge im Jahr 2022 nahezu 3 800 Menschen auf den Migrationsrouten in und aus den Regionen des Nahen Ostens und Nordafrikas ums Leben kamen;

---

<sup>1</sup> ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

- C. in der Erwägung, dass die Schleusung von Migranten und der Menschenhandel infolge der mangelnden Zusammenarbeit mit Drittländern und fehlender politischer Maßnahmen auf EU-Ebene äußerst rentable und fest etablierte Geschäftsfelder geworden sind;
  - D. in der Erwägung, dass die Unterstützung von Personen, die sich in Seenot befinden, eine rechtliche Verpflichtung ist, die sich aus dem Völkergewohnheitsrecht und dem Vertragsrecht ergibt;
  - E. in der Erwägung, dass es gegen das Gesetz verstößt, Bürgern von Drittstaaten dabei zu helfen, illegal in ein EU-Land einzureisen, von dort weiterzureisen oder sich dort aufzuhalten; in der Erwägung, dass Absprachen mit Menschenhändlern und Schleusern, um illegale Einwanderer abzuholen, einen Verstoß gegen die Schleuser-Richtlinie darstellen und strafrechtlich verfolgt werden sollten; in der Erwägung, dass solche Maßnahmen eine Sogwirkung entfalten und in der Konsequenz auf allen Migrationsrouten zu noch mehr Todesfällen führen;
  - F. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um gegen das Geschäftsmodell von Menschenhändlern und Schleusern vorzugehen und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den an Such- und Rettungseinsätzen beteiligten institutionellen Akteuren zu fördern, indem unter anderem Verhaltenskodizes für nichtstaatliche Organisationen verabschiedet werden;
  - G. in der Erwägung, dass die Küstenwachen der Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren Tausende von Migranten in Not im Mittelmeer gerettet haben;
  - H. in der Erwägung, dass sich viele Maßnahmen als wirksam erwiesen haben, um einer Sogwirkung vorzubeugen, wie etwa regionale Ausschiffungsplattformen, wo Anträge auf Asyl und internationalen Schutz auf effiziente, menschenwürdige und humane Weise geprüft werden können und wo Asylbewerber eine sichere Aufnahme finden können; in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018 den Rat und die Kommission aufgefordert hat, das Konzept regionaler Ausschiffungsplattformen in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittstaaten sowie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und der IOM zügig auszuloten; in der Erwägung, dass der mangelnde politische Wille zur Umsetzung sinnvoller Maßnahmen zu einer wachsenden Sogwirkung und zu einem massiven Anstieg der Zahl an Todesfällen sowohl auf der Mittelmeer- als auch auf der Atlantikroute geführt hat;
1. bedauert zutiefst den tragischen Verlust von Menschenleben im Mittelmeer und auf allen anderen Migrationsrouten; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf ein neues Regelwerk zu einigen, um dem Geschäftsmodell von Menschenhändlern und Schleusern ein Ende zu setzen;
  2. betont, dass Such- und Rettungseinsätze und die Pflicht zur Hilfeleistung völkerrechtliche Verpflichtungen sind; würdigt in diesem Zusammenhang die herausragende Arbeit der Küstenwachen der Mitgliedstaaten zur Rettung von Menschenleben und zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Außengrenzen der EU;

3. weist darauf hin, dass das neue Asyl- und Migrationspaket grundlegend geändert werden muss, damit illegale Einwanderung verhindert und gegen Menschenhandel und Schleuserkriminalität vorgegangen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen einiger Mitgliedstaaten, die externe Dimension der Migration konsequenter anzugehen, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Drittländern, um illegale Einwanderung wirksam zu verhindern und Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen;
4. fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, um die finanzielle Unterstützung von Drittländern von deren Kooperation bei der Steuerung der Migrationsströme und der Bekämpfung von Menschenhändlern und Schleusern abhängig zu machen;
5. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, regionale Ausschiffungsplattformen einzurichten, wo Anträge auf Asyl und internationalen Schutz geprüft werden sollten, um jegliche Anreize für tödliche Seefahrten zu beseitigen; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
6. verurteilt aufs Schärfste jede Zusammenarbeit mit Menschenhändlern und Schleusern, die der illegalen Einwanderung Vorschub leistet, unter anderem durch die Förderung, Lenkung, Organisation, Finanzierung oder Durchführung gefährlicher Seereisen mit privaten Schiffen, wodurch man die Sogwirkung erhöht und in der Konsequenz mehr Todesfälle auf See verursacht;
7. ist der Ansicht, dass nur eine angemessene Verhinderung der Primärmigration illegaler Einwanderer in entscheidendem Maße zu einer Begrenzung der Sekundärmigration dieser Menschen beitragen kann;
8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung der Kommission, dem Rat, den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Parlamenten zu übermitteln.